

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 3 B 225/07 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED],
[REDACTED]

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Funck und Partner,
Dircksenstraße 40, 10178 Berlin,

g e g e n

die Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Alter Markt, 39104 Magdeburg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer - am 10.4.2008 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin eine Bescheinigung gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG des Inhaltes zu erteilen, dass die Antragstellerin als im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis befindlich gilt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.



Gründe:

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Nachteile zu verhindern. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen im Rahmen des gestellten Antrages, ob es eine einstweilige Anordnung erlässt und welche Regelung es damit im einzelnen trifft. Das Gericht muss sowohl bei der Entscheidung, ob es eine einstweilige Anordnung erlässt, als auch bei der Bestimmung ihres konkreten Inhaltes alle betroffenen öffentlichen und privaten Interessen des Antragstellers, des Antragsgegners und betroffener Dritter sowie die Interessen der Allgemeinheit gegeneinander abwägen. Zu berücksichtigen sind bei der Entscheidung insbesondere die Nachteile und Schäden, die drohen, wenn die Anordnung ergeht bzw. nicht ergeht, Bedeutung und Dringlichkeit des in Frage stehenden Anspruches des Antragstellers, die Zumutbarkeit, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, das Maß einer eventuellen Gefährdung oder Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder schutzwürdiger Interessen Dritter sowie die Reparabilität oder Irreparabilität der für den Antragsteller bzw. die Allgemeinheit oder Dritte möglicherweise entstehenden Nachteile. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind vom Antragsteller gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaftzumachen.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin einen Anordnungsgrund - die Eilbedürftigkeit - glaubhaftgemacht, weil sie nach ihrem eigenen nachvollziehbaren Vortrag die begehrte Bescheinigung benötigt, um weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Zudem hat die Antragstellerin auch den erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaftgemacht. Die Antragstellerin ist berechtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Nach § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eingeschränkt als fortbestehend. Dies gilt für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, solange die Frist zur Erhebung des Widerspruchs oder der Klage noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. Dadurch, dass für die jeweils genannten Zeiträume das Fortbestehen des Aufenthaltstitels (lediglich) zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit fingiert wird, wird der nach § 2 Abs. 2 und 3 AufenthG notwendige Zusammenhang zwischen Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis gewahrt.

Die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG für die Annahme einer - eingeschränkten - Fortbestehensfiktion liegen vor. Zwar hat das beschließende Gericht mit Beschluss vom 13.02.2008 den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 13.05.2007 gegen den ausländerrechtlichen Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.05.2007 anzuordnen, abgelehnt (Az: 3 B 172/07 MD). Indessen hat die Antragstellerin hiergegen Beschwerde erhoben. Das Verfahren wird beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Aktenzei-

chen 2 M 71/08 geführt und ist nicht rechtskräftig abgeschlossen. Damit liegt die 3. Variante des § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vor. Darauf, dass die Antragstellerin ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen ist, worauf die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 28.08.2007 hinweist, kommt es demgegenüber aus Rechtsgründen aufgrund des eindeutigen Wortlautes der Bestimmung in diesem Zusammenhang nicht an.

Die Berechtigung der Antragstellerin, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist ihr zu bescheinigen. Zwar enthält das Gesetz hierzu keine ausdrückliche Regelung. Doch ergibt sich der Anspruch mittelbar aus § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AufenthG (vgl. OVG Hamburg, Beschluss v. 21.10.2005 - 4 Bs 222/05). Danach muss sich die Erlaubnis, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, aus dem Aufenthaltstitel ergeben; ein Arbeitgeber darf den Ausländer nur unter dieser Voraussetzung beschäftigen. Dies setzt voraus, dass der Ausländer dem Arbeitgeber diese Berechtigung nachweisen kann. In den Fällen des § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, in denen einerseits zwar aufgrund einer Ausweisung oder eines sonstigen, die Rechtmäßigkeit des aufenthaltsbeendenden Verwaltungsaktes der Aufenthaltstitel erloschen ist oder in denen nach Ablehnung eines Verlängerungsantrages die Fortbestehensfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG nicht (nicht mehr) gilt, in denen aber andererseits der Aufenthaltstitel nach der erstgenannten Vorschrift für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit als fortbestehend gilt, liegt deshalb ein anzuerkennendes Bedürfnis des Ausländers daran vor, dass ihm die Ausländerbehörde die Berechtigung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in geeigneter Form bescheinigt. Dementsprechend sehen auch die Vorläufigen Anwendungshinweise zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes des Bundesministeriums des Innern vom 22.12.2004 vor, dass die Ausländerbehörde auf Antrag des Ausländers das Vorliegen der Wirkungen des § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bescheinigt, sofern einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt (vgl. Ziff. 84.2.2.4 i. V. m. Nr. 4.3.1) (vgl. OVG Hamburg, a. a. O, VGH Bad.-Württemberg, Beschl. v. 23.10.2006 - 13 S 1943/06 und Bay. VGH, Beschl. v. 7.8.2007 - 19 CS 07.1167).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG und in Anlehnung an Ziff. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004. Das Gericht sieht nach seinem Ermessen von der Erhöhung des Streitwertes bis zur Höhe des Streitwertes für das Hauptsacheverfahren ab.

Rechtsmittelbelehrung:

Die S t r e i t w e r t f e s t s e t z u n g kann durch Beschwerde an das
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,